



TERMINE APRIL 2017

Abgabe-Frist

für den Termin 10.04.2017 = 10.04.2017
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.04.2017 = 13.04.2017
(USt-VA, LStAnm.)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für April 2017 = 24.04.2017 (0 Uhr)

Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für April 2017 = 26.04.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

kaum sind die Verschärfungen zur Kassenaufzeichnung zu Jahresbeginn in Kraft getreten, wird es ab 2020 weitere Vorgaben für elektronische Kassensysteme geben.

Wollen Sie Ihrem Arbeitnehmer künftig einen Dienstwagen zur Verfügung stellen? Worauf bei einer Fahrzeugüberlassung mit Barlohnnumwandlung zu achten ist und wann sie sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer lohnt, erfahren Sie in unserer Personalecke.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Wolfgang Schmitt

THEMA DES MONATS

Elektronische Kassensysteme: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die Steuerhinterziehung mit elektronischen Kassensystemen - insbesondere Registrierkassen - ab dem 01.01.2020 verhindern sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017, worüber wir bereits informiert haben.

Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich festgeschrieben

Dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten, aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, galt bisher nur gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und der ständigen Rechtsprechung. Nun ist diese Pflicht auch gesetzlich festgeschrieben.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht hat der Gesetzgeber nur für solche Fälle vorgesehen, in denen Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden und eine offene Ladenkasse zum Einsatz kommt. Wird dagegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, das eine Einzelaufzeichnung ermöglicht, gilt diese Ausnahme nicht.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Elektronische Kassensysteme: Ab 2020 sollen neue Vorgaben die Manipulation verhindern	1
Für Unternehmer: Das bringt das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	2
Unternehmensfinanzierung: Wann Körperschaften Verluste trotz Anteilseignerwechsels nutzen können	2
Steueränderungen 2017: Pauschalen und Freibeträge erhöhen sich	3
Mietobjekt: Kosten für neue Einbauküche müssen über zehn Jahre abgeschrieben werden	3
Fondsbeteiligung an „Schrottimmobilien“: Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden	3
Fahrzeugüberlassung mit Barlohnnumwandlung – diese Details müssen Arbeitgeber kennen	4

Aufzeichnungen mittels elektronischer Kassensysteme

Werden elektronische Systeme eingesetzt, dürfen nur noch solche Geräte verwendet werden, die die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Was als elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne dieser Vorschrift gilt, soll eine noch zu erlassende Rechtsverordnung definieren. Nach dem Entwurf dieser Verordnung fallen elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen hierunter. Elektronische Buchhaltungsprogramme gehören dagegen nicht dazu.

Das elektronische Aufzeichnungssystem muss künftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Speichermodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle, wobei das Sicherheitsmodul jede digitale Aufzeichnung protokolliert. In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung sollen dann auch technische Anforderungen für die Sicherheitseinrichtung festgelegt werden.

Die vorgesehene Zertifizierung der technischen Sicherheitseinrichtung soll durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geschehen und muss vom Hersteller bzw. Entwickler der Sicherheitseinrichtung beantragt werden. Durch die stetige Veränderung der Manipulationsmöglichkei-

ten könnte alle fünf Jahre eine erneute Zertifizierung erforderlich werden.

Hinweis: Wenn Sie die Anschaffung eines neuen Kassensystems planen, sprechen Sie uns rechtzeitig an. Wir können gemeinsam mit Ihnen prüfen, ob Ihr präferiertes System den neuen Anforderungen genügt und ab wann eventuell eine erneute Zertifizierung erforderlich wird.

Neu ist auch, dass dem Finanzamt detailliert mitgeteilt werden muss, welches Aufzeichnungssystem verwendet wird.

Belegausgabepflicht

Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, besteht künftig eine Belegausgabepflicht. Die Belegausgabe kann entweder in Papier- oder in elektronischer Form erfolgen. Für den Kunden besteht keine Pflicht, den Beleg mitzunehmen. Von der Belegausgabepflicht kann man sich mittels eines Antrags beim Finanzamt befreien lassen, wenn man Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft.

Kassen-Nachschau

Bereits ab 2018 darf das Finanzamt sog. Kassen-Nachschau durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung ohne vorherige Ankündigung und auch zunächst anonym durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie sowohl computergestützte Kassensysteme als auch Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Folgen von Pflichtverletzungen

Das Gesetz verbietet unter anderem das Bewerben oder Inverkehrbringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen. Sowohl Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden als auch die fehlende oder nicht richtige Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und der fehlende oder ungenügende Schutz eines elektronischen Aufzeichnungssystems durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung.

Neue Meldepflicht und Übergangsregelung

Unternehmer, die elektronische Kassensysteme anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden ab 2020 innerhalb eines Monats mitteilen. Ein bereits vor Gültigkeit der Neuerungen angeschafftes System ist spätestens bis zum 31.01.2020 zu melden.

Die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Kassensystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung gilt grundsätzlich ab 2020. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen überprüfen können, ob die Übergangsregelung eventuell auch für das System gilt, das Sie derzeit verwenden.

Für Unternehmer: Das bringt das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Der Titel klingt zwar eher technisch, aber das Gesetz enthält durchaus einige Änderungen, von denen Sie als Unternehmer gehört haben sollten. Diese gelten übrigens seit dem 01.01.2017.

Leider hat der Gesetzgeber einige für Steuerpflichtige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs für nicht anwendbar erklärt. Neben den - vor allem Großkonzerne betreffenden - Regelungen zur Berichterstattung über weltweite Aktivitäten und Steuerzahlungen gibt es unter anderem folgende Änderungen:

Entgegen der BFH-Rechtsprechung sollen Dividenden, die eine Organgesellschaft erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit sein.

Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert

werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass bereits eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Erzielen Sie Einkünfte aus dem Ausland, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.

Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem „Leerverkauf“. Der Gesetzgeber hat nun auch Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften und bei Geschäften mit Gold und Edelmetallen einkommensteuerlich erfasst. Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hatte es hierzu keine Regelung mehr gegeben. Haben Sie solche Geschäfte getätigt, sprechen Sie uns bitte an, damit wir erörtern können, wie auf die neue Gesetzeslage zu reagieren ist.

Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, so kommen für die Erträge aus Ihrer Beteiligung nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer zur Anwendung. Positiver Nebeneffekt hiervon ist, dass Sie Werbungskosten geltend machen können, die mit der Beteiligung zusammenhängen: beispielsweise Zinsen für ein Darlehen, das Sie für den

Erwerb der Beteiligung aufgenommen haben. Strittig war bisher, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Und auch hier hat der Gesetzgeber eine günstige BFH-Rechtsprechung überschrieben: Durch die berufliche Tätigkeit muss das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft künftig maßgeblich beeinflusst werden können. Sind Sie zu mindestens 1 %, aber zu weniger als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese tätig, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie Ihre Werbungskosten für die Beteiligung auch in Zukunft noch geltend machen können.

Unternehmensfinanzierung: Wann Körperschaften Verluste trotz Anteilseignerwechsels nutzen können

Hat eine Kapitalgesellschaft Verluste erlitten und veräußert ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil von mindestens 25 %, so fallen die Verluste entweder anteilig oder vollständig weg. Das heißt, dass sie steuerlich nicht mehr nutzbar sind. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist diese Regelung insbesondere

für solche Unternehmen nachteilig, bei denen die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern erfordert. Daher hat er das „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“ verabschiedet, nach dem ungenutzte Verluste trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels weiter genutzt werden können, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Damit eine Körperschaft von dieser Regelung profitieren kann, muss sie in den drei Veranlagungszeiträumen vor dem Anteilseignerwechsel ununterbrochen ein und denselben Geschäftsbetrieb betreiben haben. Und nach dem Anteilseignerwechsel muss der Geschäftsbetrieb weiter aufrechterhalten werden.

Von einer Einstellung des Geschäftsbetriebs wird dann ausgegangen, wenn dieser nach den Grundsätzen der Betriebsaufgabe beendet wird. Das bedeutet, dass die Körperschaft unter anderem aufgehört haben muss, wirtschaftlich tätig zu sein. Ebenfalls schädlich ist ein Wechsel der Branche oder die Aufnahme eines weiteren Geschäftsbetriebs. Als Indizien hierfür werden unter anderem herangezogen

- die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens,
- der Kunden- und Lieferantenkreis,
- die bedienten Märkte und
- die Arbeitnehmerschaft.

Hinweis: Wollen Sie sich diese Neuerung zunutze machen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Lassen Sie uns bitte vorher prüfen, ob ein solcher Antrag in Ihrem Fall sinnvoll ist. Erstmals anzuwenden ist die Regelung für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2015. Sie gilt sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbsteuerliche Verluste.

Steueränderungen 2017: Pauschalen und Freibeträge erhöhen sich

Wenn alljährlich an Silvester die Sektkorken knallen, erhöhen sich regelmäßig viele steuerliche Freibeträge und Pauschalen. Das ist auch zum 01.01.2017 geschehen:

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag: Der steuerliche Grundfreibetrag ist zum Jahreswechsel von 8.652 € auf 8.820 € pro Person angehoben worden. Ab 2018 gewährt der Fiskus einen Freibetrag von 9.000 €. In gleicher Weise erhöht sich auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.

Kinderfreibetrag: Der Kinderfreibetrag wurde von 4.608 € auf 4.716 € angehoben; ab 2018 wird er schließlich auf 4.788 € steigen.

Kindergeld: Das Kindergeld steigt ab 2017 um 2 € pro Kind und Monat, so dass für das erste und zweite Kind nun 192 €, für das dritte Kind 198 € und für jedes weitere Kind 223 € gezahlt

werden. Ab 2018 wird abermals eine Anhebung um 2 € erfolgen.

Kinderzuschlag: Der Kinderzuschlag für finanzschwache Familien steigt ab 2017 von 160 € auf 170 € pro Monat und Kind.

Elektroautos: Die bisher geltende fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Elektroautos wurde auf zehn Jahre verlängert. Zudem können private Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers aufgeladen werden, ohne dass der Arbeitnehmer hierfür einen geldwerten Vorteil versteuern muss.

Umzugskosten: Die Absetzbarkeit von berufsbedingten Umzugskosten verbessert sich, da die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen für Einzelpersonen von 746 € auf 764 € erhöht werden; bei Paaren steigt der Pauschbetrag von 1.493 € auf 1.528 €. Für Kinder kann ein Betrag von 337 € statt 329 € beansprucht werden. Diese Erhöhungen gelten jedoch erst ab dem 01.02.2017.

Hinweis: Ab dem 01.01.2017 wurde zudem die sogenannte kalte Progression leicht abgemildert. Hiervon spricht man, wenn Einkommens- und Lohnerhöhungen lediglich die Inflation ausgleichen sollen und es trotzdem zu einem Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung kommt - obwohl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers unterm Strich unverändert bleibt. Geschuldet ist dieser Effekt dem progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifs.

Mietobjekt: Kosten für neue Einbauküche müssen über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wenn ein Vermieter in seinem Mietobjekt eine neue Einbauküche einbaut, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bislang in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen, weil beide Geräte nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu den unselbständigen Gebäudebestandteilen gezählt wurden.

Ein Vermieter aus Schleswig-Holstein hat nun jedoch ungewollt für eine Verschärfung dieser günstigen Rechtsprechungsgrundsätze gesorgt. Mit seiner Klage wollte er ursprünglich erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Kosten für die Spüle und den Herd zum sofortigen Werbungskostenabzug zulässt, sondern darüber hinaus auch die Kosten für die Einbaumöbel (Unterschranke). Er hatte vor dem Bundesfinanzhof argumentiert, dass jedes Möbelstück der Küche einzeln betrachtet werden müsse und aufgrund eines Einzelpreises unter 410 € als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen sei.

Der BFH entschied jedoch, dass die Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden müssen. Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte müssen nach dem Urteil in

diesen Gesamtaufwand eingerechnet werden.

Hinweis: Mit dem neuen Urteil gibt der BFH seine günstige Rechtsprechung zum Sofortabzug der Kosten für Spüle und Küchenherd ausdrücklich auf. Bei dem klagenden Vermieter verblieb es jedoch bei dem günstigen Sofortabzug, weil das Finanzamt ihn bereits gewährt hatte und der BFH aufgrund eines sogenannten Verböserungsverbots an einer Änderung gehindert war. Für andere Vermieter wird es aufgrund der Rechtsprechungsänderung aber in Zukunft auf eine einheitliche Abschreibung der Kosten über zehn Jahre hinauslaufen.

Fondsbeteiligung an „Schrottimmobilien“: Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden

Es ist der Alptraum jedes Anlegers: Er beteiligt sich an einem geschlossenen Immobilienfonds und erfährt dann, dass der Fonds ausschließlich in „Schrottimmobilien“ investiert ist. Für den Fall, dass sich der betroffene Anleger später in Folge von Schadenersatzprozessen wieder von seiner Beteiligung lösen kann und eine Entschädigungszahlung erhält, hat der Bundesfinanzhof mehrere wichtige Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von „Schrottimmobilien“-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die Rücknahme der Beteiligungen angeboten hatte. Die Rücknahme hatte die Bank aber an die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und darauf verzichteten, weitere Ansprüche geltend zu machen. Die Anleger nahmen dieses Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als „Kaufpreis“ betitelt waren. Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare Veräußerungsgewinne an und erhielten im Klageverfahren zunächst Rückendeckung von den Finanzgerichten. Die Anleger zogen jedoch weiter zum BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Die Bundesrichter hoben die finanzgerichtlichen Entscheidungen allesamt auf und erklärten, dass die Zahlungen in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nicht steuerbare Entschädigungszahlung aufgeteilt werden müssen. Maßgeblich hierfür ist nach Gerichtmeinung, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

Hinweis: Die Finanzgerichte müssen nun in einem zweiten Rechtsgang erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

Fahrzeugüberlassung mit Barlohnnumwandlung – diese Details müssen Arbeitgeber kennen

Das Thema Fahrzeugüberlassung mit Barlohnnumwandlung rückt immer mehr in den Fokus des Lohnsteuerrechts. Erfahren Sie folglich, worauf bei einer Fahrzeugüberlassung mit Barlohnnumwandlung zu achten ist und wann sie sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer lohnt.

Überlassung eines Dienstwagens mit Barlohnnumwandlung

Die wichtigste Frage zum Einstieg: Kann Barlohn aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht umgewandelt werden unter gleichzeitiger Überlassung eines Dienstwagens? Die Antwort lautet: Ja.

Aus lohnsteuerrechtlicher Sicht war die Umwandlung bisher schon unproblematisch. Aber die Sozialversicherungsträger waren viele Jahre der Ansicht, eine aus der Umwandlung von Bar- in Sachlohn resultierende Minderung der Bemessungsgrundlage für die SV-Beiträge wäre nicht möglich. Im Jahr 2010 haben sie sich jedoch darauf verständigt, der Rechtsprechung des BSG zu folgen. Somit mindert sich bei Überlassung eines Dienstwagens mit Barlohnnumwandlung die beitragsrechtliche Bemessungsgrundlage.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer bezieht einen monatlichen Bruttolohn von 5.000 Euro. Im November 2016 vereinbarten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Barlohnnumwandlung ab Januar 2017. Hiernach soll sich der Barlohn um 500 Euro mindern. Im Gegenzug erhält der Arbeitnehmer einen Dienstwagen mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro. Der Dienstwagen kann auch für private Fahrten genutzt werden. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte fallen nicht an.

Lösung: Ab Januar 2017 mindert sich das steuer- und beitragspflichtige Arbeitsentgelt um 100 Euro (500 Euro \cdot 1 % \times 40.000 Euro) auf nunmehr 4.900 Euro. Ausgehend von einer Abgabenbelastung von ca. 70 Prozent (40 % SV und 30 % Steuern) mindert sich die Abgabenlast um etwa 800 Euro jährlich.

Praxishinweis: Eine Barlohnnumwandlung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer auf Teile seines künftigen Entgeltanspruchs verzichtet. Dieser Entgeltverzicht ist nicht mit einem Nutzungsentgelt gleichzusetzen.

Die Änderung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen muss zivilrechtlich wirksam sein. D. h.: Etwaige Änderungen sollten unbedingt schriftlich und im Vorhinein vereinbart werden. Rückwirkende Vereinbarungen werden weder steuer- noch beitragsrechtlich anerkannt.

Wann liegt eine Fahrzeugüberlassung vor?

Eine Fahrzeugüberlassung verlangt bereits begrifflich, dass das Fahrzeug dem Arbeitgeber als wirtschaftlichem Eigentümer zuzurechnen ist. Dies klingt selbstverständlich, wurde aber kürzlich in Frage gestellt.

Wann lohnt sich eine Barlohnnumwandlung?

Eine Dienstwagenüberlassung mit Barlohnnumwandlung ist aus Sicht des Arbeitnehmers sinnvoll, wenn der pauschalierte geldwerte Vorteil für den Dienstwagen geringer ist als die Fahrzeugkosten, die auf seine private Fahrleistung entfallen. Das ist in der Regel der Fall, wenn

- der Arbeitnehmer sich aufgrund des Dienstwagens die Kosten für einen privaten Pkw spart und/oder
- den Pkw in hohem Umfang privat nutzt.

Bei einer Vergleichsberechnung mit/ohne Barlohnnumwandlung ist es wichtig, die gesamten Kosten einzubeziehen. Häufig scheidet ein Vergleich daran, dass der bisherige Pkw des Arbeitnehmers nicht mit dem (möglichen oder gewünschten) Dienstwagen identisch ist, sodass die Kosten des Arbeitgebers für das Leasingfahrzeug höher sind als die bisherigen Kosten des Arbeitnehmers.

Ist der Arbeitgeber nicht bereit, etwaige Mehrkosten zu tragen, schlägt sich dies in einer höheren Barlohnnumwandlung nieder. Das wiederum ist für den Arbeitnehmer nicht interessant. Diese und andere Faktoren müssen daher in die Überlegungen einbezogen werden.

Fazit: Eine Fahrzeugüberlassung mit Barlohnnumwandlung ist steuer- und beitragsrechtlich ausführbar. Arbeitgeber können den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung eines geleasteten Dienstwagens pauschal nach der BLP-Methode berechnen (alternativ Fahrtenbuch-Methode).

Die Gefahr einer wirtschaftlichen Zurechnung beim Arbeitnehmer ist bei generellen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nahezu ausgeschlossen.

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

Niederlassung Kornwestheim

Jakobstraße 2, 70806 Kornwestheim
Telefon [07154] 18 14 19
Telefax [07154] 18 03 20

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.